



# GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80 DVR.Nr.0058998



04275/2180

FAX: 04275/21810

UID.Nr.ATU25682204

e-mail: [reichenau@ktn.gde.at](mailto:reichenau@ktn.gde.at) Internet: <http://www.ebene-reichenau.at>

Ebene Reichenau 15.10.2004

Zahl: 6120/2004

Betreff: Ortschaftsweg Unterwinkl

Bezug:

Auskünfte: Hr. Modritsch

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 15. Oktober 2004, Zahl 612/2004, mit der Teile des Grundstückes Parz. Nr. 803/1, KG Winkl-Reichenau, nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes als öffentliches Gut - Ortschaftsweg Unterwinkl - erklärt und Teile des Grundstückes Parz. Nr. 873/2, KG Winkl-Reichenau, für welche ein Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliches Gut nicht mehr besteht, aufgelassen werden.

Gemäß §§ 2, 3, 4 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 72/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 33/1994, 70/1995, 68/1997, 55/2000, 11/2002, 44/2002, 24/2003 und der Kundmachungen LGBl.Nr. 9/1993 und 60/1994 wird verordnet:

### § 1

Das im Teilungsplan des Dipl. Ing. Riha vom 09.08.2004, GZ 5710/04 dargestellte Trennstück 1 mit 187 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 803/1, KG Winkl-Reichenau, wird als öffentliches Gut dem öffentlichen Verkehr gewidmet und zum

#### **„Ortschaftsweg Unterwinkl“**

erklärt.

### § 2

Für die im Teilungsplan des Dipl. Ing. Riha vom 09.08.2004, GZ 5710/04 dargestellten Trennstück 3 mit 72 m<sup>2</sup> und 6 mit 31 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 873/2, KG Winkl-Reichenau, für welche heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, wird die Kategorisierung als Verkehrsfläche aufgehoben und diese als öffentliches Gut aufgelassen.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Karl Lessiak

Angeschlagen am: 18.10.2004  
Abgenommen am:

